

# RS Vwgh 1992/5/4 89/07/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1992

## Index

L66107 Einförstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §§6;

VwRallg;

WWSGG §21 Z1;

WWSGG §6;

WWSLG Tir 1952 §26 Abs1 litb;

WWSLG Tir 1952 §7 Abs1;

## Rechtssatz

In den Servituteneuregulierungsplan kann nicht, von Überlegungen her, wie allenfalls rechtens vorzugehen gewesen wäre, ein Inhalt hineingetragen werden, den er nicht hat. Insb ist ihm im konkreten Fall eine dahin gehende Aussage nicht zu entnehmen, die der berechtigten Liegenschaft zustehenden Rechte hätten aufrecht zu bleiben, obwohl diese Liegenschaft kein alpwirtschaftliches Gebäude mehr, sondern ein Gasthaus darstellt.

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft/Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070092.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)